



KATHOLISCHE KIRCHGEMEINDE RISCH

Gemeindeordnung der Katholischen Kirchgemeinde Risch

Beschlossen durch die Kirchgemeindeversammlung vom 21. November 2017
Genehmigt durch die Direktion des Innern des Kantons Zug am 13. Dezember 2017



Gemeindeordnung der Katholischen Kirchengemeinde Risch

A)	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Geltungsbereich.....	3
Art. 2	Organisation	3
Art. 3	Zugehörigkeit.....	3
Art. 4	Gemeinsame Erfüllung von Aufgaben	3
Art. 5	Publikationsorgane	4
B)	Die Stimmberechtigten	4
Art. 6	Zuständigkeiten	4
Art. 7	Stimm- und Wahlrecht	4
Art. 8	Urnenabstimmung.....	4
C)	Die Kirchgemeindeversammlung	5
Art. 9	Kirchgemeindeversammlung	5
D)	Der Kirchenrat	5
Art. 10	Stellung und Zusammensetzung.....	5
Art. 11	Nebenamt	5
Art. 12	Kollegialitätsprinzip	5
Art. 13	Amts-dauer	5
Art. 14	Aufgaben und Befugnisse	5
E)	Die Rechnungsprüfungskommission	6
Art. 15	Mitglieder und Aufgaben.....	6
Art. 16	Amts-dauer	6
F)	Finanzkompetenzen	6
Art. 17	Kompetenzordnung.....	6
G)	Übergangs- und Schlussbestimmungen	6
Art. 18	Aufhebung bisherigen Rechts.....	6
Art. 19	Änderung der Gemeindeordnung	6
Art. 20	Inkrafttreten	6
	Anhang Finanzkompetenzen	7

Gender-Klausel

Der Gebrauch der männlichen Bezeichnung der Amtsinhaber und Funktionen dient lediglich der Vereinfachung und bezieht sich selbstverständlich auch auf weibliche Amts- und Funktionsträger. Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen sind somit geschlechtsneutral zu verstehen.



Gemeindeordnung der Katholischen Kirchengemeinde Risch

Gestützt auf die §§ 3 und 69 Abs. 1 Ziff. 1a des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 4. September 1980¹ erlässt die Katholische Kirchengemeinde Risch folgende Gemeindeordnung:

A) Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation der Katholischen Kirchengemeinde Risch sowie die Rechte, Pflichten und Kompetenzen ihrer Organe.

Art. 2 Organisation

Die Katholische Kirchengemeinde Risch organisiert sich als Gemeinde mit Kirchengemeindeversammlung. Die Organe der Kirchengemeinde sind:

1. die Stimmberechtigten, die ihre Rechte an der Urne oder an der Kirchengemeindeversammlung ausüben²;
2. der Kirchenrat;
3. das Präsidium des Kirchenrats;
4. der Kirchenschreiber;
5. die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 3 Zugehörigkeit

¹ Die Kirchengemeinde Risch umfasst die auf dem Gebiet der Gemeinde Risch wohnhaften Angehörigen der römisch-katholischen Kirche.

² Der Austritt aus der Kirchengemeinde (mit oder ohne Abwendung von der sakramental verfassten römisch-katholischen Kirche) erfolgt durch eine persönliche schriftliche Mitteilung an das betreffende römisch-katholische Pfarramt. Ein Austrittsschreiben wie auch ein Eintrittsschreiben für eine Familie muss von allen religionsmündigen Mitgliedern unterzeichnet sein. Ein rückwirkender Austritt ist nicht möglich.

³ Der Kirchengemein Austritt wie auch der Kirchengemein eintritt werden rechtskräftig ab dem Eingangsdatum der Mitteilung beim betreffenden römisch-katholischen Pfarramt. Betreffend Steuereinzug gelten die Bestimmungen des Steuergesetzes.³

⁴ Für Personen unter 16 Jahren sind die Eltern zuständig.

Art. 4 Gemeinsame Erfüllung von Aufgaben

Die Kirchengemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben die im Gemeindegesezt vorgesehenen Formen der Zusammenarbeit⁴ (wie Errichtung von Zweckverbänden und Übertragung von Aufgaben) ergreifen.

¹ BGS 171.1

² § 64 Gemeindegesezt

³ BGS 632.1

⁴ § 40 Gemeindegesezt



Art. 5 Publikationsorgane

¹ Die Publikation gesetzgeberischer Erlasse und amtlicher Bekanntmachungen erfolgt nach den Bestimmungen des Publikationsgesetzes des Kantons Zug.⁵

² Bekanntmachungen erfolgen rechtsverbindlich im Amtsblatt des Kantons Zug. Soweit für Bekanntmachungen keine Publikation im Amtsblatt vorgeschrieben ist, erfolgen sie auf der Internetseite der Kirchgemeinde sowie gegebenenfalls im Pfarreiblatt.

³ Bei allfälligen Abweichungen zwischen Publikationen im Amtsblatt und im Internet geht die Fassung im Amtsblatt vor.

B) Die Stimmberechtigten

Art. 6 Zuständigkeiten

¹ Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Kirchgemeinde.

² Die Stimmberechtigten üben ihre Befugnisse in Wahl- und Sachgeschäften nach Massgabe des Gemeindegesetzes⁶ und des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen⁷ an der Urne oder an der Kirchgemeindeversammlung aus. Sie beschliessen über neue Ausgaben, Kredite und sonstige Verpflichtungen gemäss den Finanzkompetenzen der Gemeindeordnung (Art. 17).

Art. 7 Stimm- und Wahlrecht

¹ Stimm- und wahlberechtigt sind die auf dem Gebiet der Katholischen Kirchgemeinde Risch wohnhaften römisch-katholischen Schweizerbürger, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.⁸

² Römisch-katholische Personen ausländischer Nationalität mit einer Niederlassungsbewilligung sind unter den gleichen Voraussetzungen ebenfalls stimm- und wahlberechtigt.⁹

Art. 8 Urnenabstimmung

¹ Die Stimmberechtigten wählen folgende Organe an der Urne:

- die Mitglieder des Kirchenrats;
- das Präsidium des Kirchenrats;
- die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
- das Präsidium der Rechnungsprüfungskommission.

² Der Kirchenrat kann Sachgeschäfte der Urnenabstimmung unterstellen.¹⁰

⁵ BGS 152.3

⁶ BGS 171.1

⁷ BGS 131.1

⁸ § 131 Gemeindegesetz

⁹ § 133 Gemeindegesetz

¹⁰ § 66 Gemeindegesetz



C) Die Kirchgemeindeversammlung

Art. 9 Kirchgemeindeversammlung

- ¹ Die Kirchgemeindeversammlung wählt den Pfarrer bzw. die Pfarreileitung.¹¹
- ² Sie beschliesst über die Reglemente der Kirchgemeinde.
- ³ Sie nimmt die übrigen Aufgaben gemäss Art. 6 dieser Gemeindeordnung wahr.

D) Der Kirchenrat

Art. 10 Stellung und Zusammensetzung

- ¹ Der Kirchenrat ist das Leitungs- und Verwaltungsorgan der Kirchgemeinde.
- ² Der Kirchenrat setzt sich zusammen aus dem Präsidium und vier Kirchenratsmitgliedern.
- ³ Der Kirchenschreiber und mindestens eine Vertretung der Pfarrer oder der Pfarreileitungen nehmen an den Sitzungen des Kirchenrats von Amtes wegen mit beratender Stimme teil.

Art. 11 Nebenamt

Die Mitglieder des Kirchenrats üben ihre Tätigkeit im Nebenamt aus.

Art. 12 Kollegialitätsprinzip

- ¹ Der Kirchenrat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegium.
- ² Die Sitzungen des Kirchenrats sind nicht öffentlich.

Art. 13 Amtsdauer

- ¹ Die Legislaturperiode des Kirchenrats beträgt vier Jahre. Nach diesem Zeitpunkt erfolgt eine Gesamterneuerungswahl.¹²
- ² Der Pfarrer und die Pfarreileitung sind alle vier Jahre durch die Kirchgemeindeversammlung zu bestätigen. Der Kirchenrat legt die Modalitäten fest.

Art. 14 Aufgaben und Befugnisse

- ¹ Der Kirchenrat erlässt eine Geschäftsordnung, Ausführungsbestimmungen zu den Reglementen und die Pflichtenhefte der Mitglieder des Kirchenrats.
- ² Die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenrats richten sich nach dem Gemeindegesetz, der Geschäftsordnung und dem Pflichtenheft.

¹¹ § 135 Gemeindegesetz

¹² § 60 Wahl- und Abstimmungsgesetz



E) Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 15 Mitglieder und Aufgaben

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern.
- ² Sie nimmt ihre Aufgaben gemäss Gemeindegesetz¹³ wahr.

Art. 16 Amtsdauer

Die Legislaturperiode der Rechnungsprüfungskommission beträgt vier Jahre. Nach diesem Zeitpunkt erfolgt eine Gesamterneuerungswahl.¹⁴

F) Finanzkompetenzen

Art. 17 Kompetenzordnung

Die Finanzkompetenzen richten sich nach der Tabelle im Anhang.

G) Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 18 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden alle mit der vorliegenden Gemeindeordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Art. 19 Änderung der Gemeindeordnung

Über Änderungen der Gemeindeordnung beschliesst die Kirchgemeindeversammlung. Vorbehalten bleibt die direkte Ansetzung einer Urnenabstimmung gemäss Gemeindegesetz.¹⁵

Art. 20 Inkrafttreten

- ¹ Die Gemeindeordnung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion des Innern am 1. Januar 2018 in Kraft.
- ² Der Kirchenrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

¹³ § 94 Gemeindegesetz

¹⁴ § 60 Wahl- und Abstimmungsgesetz

¹⁵ § 66 Gemeindegesetz



Anhang Finanzkompetenzen

Kompetenzen	Kirchenrat (KR) ¹⁶	Kirchgemeinde- versammlung (KGV)
Finanzplanung		
Budgetkredit		Kompetenz KGV
Beschaffung von Fremdkapital	Kompetenz KR	
Ausgabenbewilligung		
Gebundene Ausgabe	Keine Begrenzung	-
Neue Ausgabe		Bis Fr. 60'000 mit dem Budget. Ab Fr. 60'000 separates Kreditbegehren
Einmalige Ausgabe ausserhalb des Budgets ¹⁷	Bis Fr. 35'000 im Einzelfall, bis total Fr. 100'000 im ganzen Rechnungsjahr	
Wiederkehrende Ausgaben ausserhalb des Budgets ¹⁸	Bis Fr. 20'000 im Einzelfall, bis total Fr. 60'000 im ganzen Rechnungsjahr	
Nachtragskredite ¹⁹		Bei Überschreiten der budgetierten, bewilligten Kredite um 10%, mind. aber Fr. 60'000
Gewährung von Darlehen und Kautionen, pro Einzelfall	Bis Fr. 60'000	Ab Fr. 60'000
Gewährung von Bürgschaften und Garantieverpflichtungen, pro Einzelfall	Bis Fr. 60'000	Ab Fr. 60'000
Beteiligung an privaten Unternehmen²⁰		
Beschluss über Gründung, Beteiligung		Kompetenz KGV
Gewährung von Darlehen an private Unternehmen		Kompetenz KGV
Grundstückgeschäfte im Finanz- und Verwaltungsvermögen²¹		
Ankauf, Tausch, Verkauf, Einräumung von selbständigen und dauernden Rechten, Einräumung von Kaufrechten ²²	Bis Fr. 60'000	Ab Fr. 60'000

¹⁶ Der Kirchenrat kann Sachgeschäfte direkt der Urnenabstimmung unterstellen, Art. 8 dieser Gemeindeordnung.

¹⁷ § 19 Gemeindegesetz

¹⁸ § 19 Gemeindegesetz

¹⁹ § 34 Abs. 1, Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz)

²⁰ § 69 Abs. 1, Ziff. 8 Gemeindegesetz

²¹ § 69 Abs. 1, Ziff. 9 Gemeindegesetz

²² Bei Grundstücksgeschäften ist zusätzlich das kanonische Recht, insbesondere Cann.1290-1928, zu beachten



Risch, 21. September 2017

Kirchenrat Risch

Die Präsidentin
Margrith Hammer

Die Schreiberin
Priska Schneider